

Präambel

Der Verein setzt sich ein für:

1. Die Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Wohn- und Lebensbedingungen, die durch gefährliche Stoffe und Emissionen bedroht sind;
2. Die Aufklärung der Bevölkerung über Umweltgefahren, insbesondere über gefährliche Chemikalien und über Abwendungsmöglichkeiten dieser Gefahren, sowie Energieeinsparung, Energieeffizienz, Nutzung von regenerativen Energien und vorhandener Energiepotentiale.
3. Die Sammlung, Auswertung und Weitergabe von Informationen über gefährliche Stoffe sowie Energieeinsparung, Energieeffizienz, Nutzung von regenerativen Energien und vorhandener Energiepotentiale.
4. Die Aktivierung der Bürger mit dem Ziel, dass sie ihren Beitrag zur Verhinderung und Beseitigung von Umwelt- und Gesundheitsgefahren leisten, insbesondere durch Energieeinsparung, Energieeffizienz, Nutzung von regenerativen Energien und vorhandener Energiepotentiale.
5. Die Beratung und Unterstützung von Bürgern, die sich gegen eine Beeinträchtigung ihrer Umwelt und Gesundheit alleine nicht wehren können;
6. Die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Beratung von Verbrauchern und die Förderung des Umweltbewusstseins durch Wissensvermittlung (Umweltbildung).

§1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr, Gründung, Eintragung; Gemeinnützigkeit:

- 1.1 Der Name der Vereinigung lautet „Landshuter Umweltzentrum e.V.“ (LUZ e.V.).
- 1.2 Sitz und Gerichtsstand ist Landshut.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Die Vereinigung wurde am 14. März 2005 in Landshut gegründet.
- 1.5 Die Vereinigung soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Landshut eingetragen werden.
- 1.6 Die Vereinigung soll vom Finanzamt Landshut als gemeinnützig und förderungswürdig anerkannt und von der Steuerpflicht befreit werden.

§2 Zielsetzung:

- 2.1 Die Vereinigung ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Sie verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, des Natur- und Umweltschutzes, die Beratung von Verbrauchern (präventiver Gesundheitsschutz und Nachsorge), sowie die Förderung des Umweltbewusstseins durch Wissensvermittlung (Umweltbildung).

§3 Mitgliedschaft:

- 3.1 Mitglied der Vereinigung können Einzelpersonen (natürliche Personen) sein, die sich die Zielsetzung der Vereinigung zu eigen machen und die gewillt sind, zur Verwirklichung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse nach Kräften beizutragen.
- 3.2 Juristische Personen, eingetragene oder nicht eingetragene Vereine und Firmen, **sowie projektbezogene Mitglieder (Projektmitglieder)** welche die Ziele der Vereinigung fördern, können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden.
- 3.3 Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich zu stellen (Beitrittserklärung). Die Aufnahme bestätigt der Vorstand.
- 3.4 Mit der Aufnahmemitteilung und Zahlung des ersten Jahresbeitrages treten für das Mitglied die Rechte und Pflichten laut Satzung in Kraft.
- 3.5 Die Mitgliedschaft erlischt außer durch den Tod,
 - 3.5 1. durch schriftliche, an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres. Mit dem Eintreffen der Kündigung enden alle Rechte und Pflichten, außer der Beitragspflicht.
 - 3.5 2. durch fristlose Kündigung durch den Vorstand, wenn auf eine Mahnung durch eingeschriebenen Brief die Zahlung des fälligen Beitrages nicht erfolgt;
 - 3.5 3. auf Beschluss des Vorstandes mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller bei der entsprechenden Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder, wenn ein Mitglied die Interessen der Vereinigung schädigt. Gegen den Beschluss des Vorstandes über einen Kündigungs- oder Ausschlussantrag kann auf der folgenden Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Deren Beschluss ist endgültig. Jeder Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied schriftlich zugestellt. Danach kann der Vorstand (einfache Mehrheit) oder das betroffene Mitglied das zuständige Gericht anrufen. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds bis zur endgültigen Entscheidung über seine Mitgliedschaft ruht.

§ 4 Finanzen:

- 4.1 Um die Arbeit der Vereinigung finanziell zu sichern, wird von allen Mitgliedern ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Dieser ist jeweils im ersten Quartal jeden Geschäftsjahres oder bei der Aufnahme fällig.
- 4.2 Die Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühren, sowie der Einlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 4.3 Alle Mitglieder sind bestrebt Spenden für den Verein zu erhalten.
- 4.4 Der Verein kann für seine Dienstleistungen, insbesondere von Nichtmitgliedern eine Aufwandsentschädigung verlangen und dem Satzungszweck entsprechende Waren anbieten.
- 4.4 Gezahlte Beiträge, Aufnahmegebühren oder Spenden werden nicht zurückerstattet.

§5 Stimmrecht und Wahlen:

5.1 Mitglieder können ihre Stimm- und Wahlberechtigung nur dann ausüben, wenn alle fälligen Mitgliedsbeiträge entrichtet sind (siehe 4.1, Satz 2).

5.2 Stehen in einem Wahlgang mehr Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, oder wird für einen Wahlgang von einem Mitglied geheime Abstimmung verlangt, so muss ein geheimer Wahlgang durchgeführt werden. Ansonsten wird ein offener Wahlgang durchgeführt.

5.3 Ein offener Wahlgang erfolgt durch Handabstimmung. Ein Kandidat ist gewählt, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt.

5.4 Ein geheimer Wahlgang erfolgt durch Stimmzettel. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied darf auf seinem Stimmzettel höchstens so viele Namen von Kandidaten angeben, wie Ämter im jeweiligen Wahlgang zu besetzen sind. Auf einem Stimmzettel darf kein Name mehrfach angegeben werden, andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, auf welche die meisten Stimmen entfallen.

§6 Gliederung der Vereinigung

Die Angelegenheiten der Vereinigung besorgen

6.1 die Mitgliederversammlung, die aus allen jeweils anwesenden Mitgliedern besteht, als höchstes Organ der Vereinigung;

6.2 der Vorstand (Vorstand nach § 26 BGB).

§ 7 Mitgliederversammlung:

7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal in zwei Jahren einzuberufen. Den genauen Termin, den Tagungsort und die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Der Termin soll mindestens vierzehn Tage vorher den Mitgliedern schriftlich (einfacher Brief, Telefax, E-Mail) bekannt gemacht werden (Einladung). In dringenden und zu begründenden Fällen kann der Vorstand diese Frist auf wenigstens sieben Tage verkürzen.

7.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn es von mindestens 3 % aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen oder von den Rechnungsprüfern schriftlich beantragt wird oder wenn es der Vorstand für erforderlich hält.

7.3 Anträge an die Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied stellen. Die Anträge sind gegenüber der Mitgliederversammlung zu begründen. Anträge auf Satzungsänderung sowie Anträge auf Auflösung der Vereinigung müssen spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

Damit Anträge als vervielfältigte Tischvorlage während der Mitgliederversammlung ausgeteilt werden können, sind sie mindestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen, wobei aber bei dieser Art von Anträgen die Mitgliederversammlung das Recht hat, über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge zu entscheiden. Jeder Antrag muss vor der Abstimmung schriftlich vorliegen.

7.4 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. Wahl der Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Schriftführers und der beiden Rechnungsprüfer.
2. Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte sowie der Berichte der Rechnungsprüfer;
3. Abnahme der Jahresrechnungen und Erteilung der Entlastung;
4. Genehmigung der Haushaltspläne;
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
6. Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen;
7. Beschlussfassung über eingegangene Anträge und die Annahme der Niederschriften zu den Mitgliederversammlungen;
8. Änderung der Satzung;
9. Auflösung der Vereinigung.

7.5 Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung in jedem Fall beschlussfähig.

7.6 Alle Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Auflösung, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen einschließlich Änderungen der Zielsetzung sowie für die Auflösung der Vereinigung ist die Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

7.7 Die Vorstandsmitglieder werden in einzelnen Wahlgängen, gemäß § 5, gewählt.

7.8 Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen. Diese steht allen Mitgliedern zur Einsicht offen.

§ 8 Vorstand:

8.1 Der Vorstand, gemäß § 26 BGB, besteht aus zwei Vorsitzenden, sowie dem Schatzmeister und dem Schriftführer, die alle gleichberechtigt sind. Ehegatten und Lebenspartner dürfen nicht gleichzeitig im Vorstand tätig sein. Der Vorstand ist bei seiner Arbeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein nach außen vertreten; es hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wird der Vorstand ermächtigt, angemessene Zahlungen an ehrenamtlich Tätige zu leisten.

8.2 Der Vorstand wird gemäß § 5 und § 7.7 dieser Satzung von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder, bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt sofern nicht die Mitgliedsrechte eines Vorstandsmitglieds ruhen oder das Vorstandsmitglied ausgeschlossen wird.

8.3 Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert und an den gesamten Vorstand weitergegeben. Der Vorstand tagt nichtöffentlich. Er kann fallweise Mitglieder oder Nichtmitglieder einladen. Vorstandssitzungen können

auch mittels Telekommunikation durchgeführt werden. Die Ladungsfrist von sieben Tagen kann durch einstimmige Annahme verkürzt werden.

8.4 Die Mitglieder des Vorstandes können wiedergewählt werden. Kein Mitglied darf mehr als ein Amt im Vorstand innehaben.

8.5 Jedes der Vorstandsmitglieder kann von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit vorzeitig von seinem Amt abberufen werden.

8.6 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

1. die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen;
2. die Vorlage des Haushaltsplanes bei der ordentlichen Mitgliederversammlung;
3. die Vorlage der Jahresabschlüsse- und der Kassenberichte bei der ordentlichen Mitgliederversammlung;
4. die vorläufige Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen;
5. die Durchführung von Mitgliedertreffen und öffentlichen Informationsveranstaltungen;
6. die Abgabe von Erklärungen zu Ereignissen und Entwicklungen, die den Tätigkeitsbereich der Vereinigung berühren;
7. die Durchführung der Mitgliederbeschlüsse
8. die Öffentlichkeitsarbeit,
9. die Vernetzung mit anderen Verbänden gleicher Zielrichtung
10. Einrichtung und Unterhalt einer Geschäftsstelle mit Beratungszeiten auch für Nichtmitglieder

8.6 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse werden von einem Mitglied des Vorstandes protokolliert.

8.7 Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch einen der Vorsitzenden oder zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 9 Rechnungsprüfung:

Die Geschäfts-, Kassen- und Rechnungsführung ist nach Abschluss des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. Mai des Folgejahres von den beiden Rechnungsprüfern zu prüfen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 10 Gewinne, Anmeldung von Ansprüchen:

Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsmäßige Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen angemessene Aufwandsentschädigungen und Auslagenerstattungen geleistet werden.

Kein Mitglied darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 11 Haftung

Die Vorstandsmitglieder und sonstige durch Vorstandsbeschluss oder Mitgliederversammlung Beauftragte der Vereinigung (z.B. Kontaktstellen) sollen gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen der bestehenden Versicherungsbedingungen versichert. Des weiteren kann eine Rechtsschutzversicherung eingerichtet werden. Der Verein haftet lediglich mit seinem Vermögen.

Der Verein haftet im Einzelfall nicht, wenn dem Verschulden

- persönliche Interessen zugrunde liegen,
- vorsätzliche Verletzung des allgemeinen bzw. des Vereinsrecht vorausging,
- grob fahrlässiges Verhalten nachweisbar ist.

§ 12 Auflösung, verbleibendes Vermögen:

12.1 Ist mit der Tagesordnung der Mitgliederversammlung der Auflösungsantrag bekannt gemacht worden, so kann die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über ihn beschließen.

12.2 Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Vereinigung an die Stadt Landshut, die es für Zwecke des Umweltschutzes zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 14. März 2005 beschlossen und am 28. April 2005, am 27. Juli 2005, am 12.12.2007, am 24.02.2010 und zuletzt am 01.06.2017 durch eine Mitgliederversammlung geändert.